

## Bekanntmachung der Gemeinde Hintersee

# Satzungsbeschluss über die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Hintersee über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Hintersee

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hintersee hat in ihrer Sitzung am 28.01.2016 die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Hintersee über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Hintersee beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Hintersee über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Hintersee ist in dem nachstehenden Plan gekennzeichnet.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Mit Ablauf des Erscheinungstages dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Hintersee über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Hintersee in Kraft.

Jedermann kann die Satzung und die Begründung in der Verwaltung der Stadt Eggesin, Stettiner Straße 2, 17367 Eggesin, Zimmer 13

montags	von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:30 Uhr – 15:30 Uhr
dienstags	von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:30 Uhr – 18:00 Uhr
mittwochs	von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:30 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags	von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:30 Uhr – 15:30 Uhr
freitags	von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn Sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb einer Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungspflicht kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Hintersee, den 08.04.2016

  
Kundschaft  
Bürgermeisterin Gemeinde Hintersee



